

ONE EIGHTY UP CLUB

STATUTEN

DES

ONE EIGHTY UP CLUBS (OEUC)

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "ONE EIGHTY UP CLUB" (in der Folge «OEUC» genannt) besteht mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 8400 Winterthur (am Wohnort der jeweiligen Präsidentin).

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein One Eighty Up Club (OEUC) bezweckt die Förderung der Vereinigung und des Zusammenschlusses grosswüchsiger Frauen der Schweiz. Um diese Gemeinschaft in zeitlicher und persönlicher Hinsicht zu festigen, drang sich 2016 der Zusammenschluss der Interessenten zu einer Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit auf. Dabei stellt der Verein als Körperschaft mit ideellem Zweck vorliegend die geeignetste Rechtsform dar. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist

ausgeschlossen. Der Verein macht keinerlei gewinnbringende Werbung und ist nicht gewinnstrebig. Das Verteilen von Flyern des Vereins dient lediglich des Anwerbens neuer Mitgliederinnen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitgliederinnen des Vereins OEUC können natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Die Mitgliedschaft können ausschliesslich Frauen erwerben die,

Art. 4. 1 die Körpergrösse von 180 cm haben und

Art. 4. 2 das Lebensalter von 16 Jahren erreicht haben.

Abweichungen von Art. 4.1 und 4.2 sind vom Entscheid des Vorstandes abhängig.

Art. 4.3 Personen, die sich aktiv um das Gedeihen des Vereines verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des OEUC ernannt werden.

Art. 4.4 Personen und Firmen, die sich dem One Eighty Up Club verbunden fühlen, können Gönner werden.

Art. 4.5 Ein Neumitglied wird durch den Vorstand aufgenommen, wenn ein Anmeldeformular ausgefüllt ist. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Das Formular findet sich auf der Webseite www.oneeightyup.club. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 MITTEL

Auf der Seite der Mitgliederinnen besteht keine Pflicht zu einem Mitgliederbeitrag. Der Verein finanziert sich aus Förderungen und Sponsorenbeiträgen wie auch aus dem Privatvermögen der Vorstandsmitglieder.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und erlischt ohne eine Frist.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an der Hauptversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins One Eighty Up Club (OEUC) sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

A. Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an die Präsidentin zu richten.

Art. 9

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle

- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 10

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitgliederinnen haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

B. Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliederinnen und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsduer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitgliederinnen anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsduer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar und Marketingverantwortlicher
- d) Kassenwart

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 13

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliederinnen.

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit der Präsidentin.

C. Revisionsstelle**Art. 15**

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken; 3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitgliederinnen damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Art. 16

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 17

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 18

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Gönnerbeiträgen und Spenden, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitgliederinnen für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitgliederinnen, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 20

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitgliederinnen erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitgliederinnen.

Art. 21

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Winterthur, 23.01.2022

Die Präsidentin
Anna Tanner

Die Vizepräsidentin und Aktuarin
Violette Tanner